

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist,  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen  
des öffentlichen Rechts  
den Hauptpersonalrat

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV B 18- TLSD 3430-1/2014-2-1

Herr Graf / IV B 18

Frau Becker / IV B 19

Tel. +49 30 9020 4212

Andreas.Graf@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

27.11.2024

## **Rundschreiben IV Nr. 33/2024**

### **Ermäßigte Besteuerung von außerordentlichen Einkünften nach der sogenannten „Fünftelregelung“**

Rundschreiben SenFin IV Nr. 22/2014 und IV Nr. 19/2016

#### **Inhalt: Informationen für den Personalservice**

- Abschaffung der sog. „Fünftelregelung“ im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2025
- Berücksichtigung der „Fünftelregelung“ ab 2025 nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt

Anlage: Auszug aus dem Wachstumschancengesetz (Artikel 5 Nr. 2);

veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2024 Teil I Nr. 108 vom 27.03.2024

Mit den Rundschreiben SenFin IV Nr. 22/2014 und IV Nr. 19/2016 wurden Hinweise zur begünstigten Besteuerung von Entlassungsentschädigungen bzw. Abfindungen gegeben.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sind sonstige Bezüge als außerordentliche Einkünfte (hierunter fallen auch Entlassungsentschädigungen/Abfindungen) begünstigt nach der sogenannten „Fünftelregelung“ (§ 34 Einkommensteuergesetz - EStG -) zu besteuern. Im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens war der Arbeitgeber bisher gemäß § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der „Fünftelregelung“ im Einzelfall vorlagen und sie dann ggf. anzuwenden.

Am 27.3.2024 wurde das Wachstumschancengesetz im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 108 verkündet. Durch Artikel 5 Nr. 2 werden in § 39b Absatz 3 die Sätze 9 und 10 aufgehoben (siehe Anlage). **Damit entfällt ab dem 01.01.2025 für Arbeitgeber die Pflicht zur Anwendung der „Fünftelregelung“ beim Lohnsteuerabzug.**

Die Prüfung der Anwendbarkeit der „Fünftelregelung“ wird somit ab 2025 nur noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung der betroffenen Arbeitnehmenden durch das jeweils zuständige Wohnsitzfinanzamt vorgenommen.

Die Rundschreiben SenFin IV Nr. 22/2014 sowie SenFin IV Nr. 19/2016 sind mit Veröffentlichung dieses Rundschreibens gegenstandslos und werden somit aufgehoben.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag  
Neidenberger

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.